



# AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 17.07.2025

Nr. 3

<b>A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover</b>	Seite
<b>Region Hannover</b>	
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Firma UAB Evarebus	54
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Dorota Lenarczyk	54
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Max Schäfer	55
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Timm Uwe Alden	55
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Max Schäfer	56
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tabacaru Tabacaru	56
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Cecile Prigge	57
▶ Satzung über die Schülerbeförderung in der Region Hannover	57
<b>Landeshauptstadt Hannover</b>	
▶ Beendigung des Umlegungsverfahrens für das Umlagegebiet 1328/1 Bohnhorststraße-Nord	60
▶ Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover -TaxiTarif-	61
▶ Satzung über die Durchführung einer Repräsentativerhebung bei Einwohner*innen der Landeshauptstadt Hannover zum Thema „Familien in Hannover“	64
<b>B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b>	
<b>Stadt Burgdorf</b>	
▶ Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Burgdorf	66
<b>Stadt Hemmingen</b>	
▶ Jahresabschluss 2019 der Stadt Hemmingen	69
<b>Stadt Laatzen</b>	
▶ Beschluss über den Jahresabschluss 2021 sowie die Entlastung des Bürgermeisters	69
<b>Stadt Lehrte</b>	
▶ Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege	70
▶ Anlage A zur „Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (KTPS)“ vom 13.02.2025	72

	Seite
<b>Stadt Neustadt am Rübenberge</b>	
▶ Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.	73
<b>Gemeinde Uetze</b>	
▶ Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Uetze außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)	73
▶ Kosten-/ Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Uetze außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	76
<b>C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen</b>	
<b>Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf</b>	
▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bordenau-Poggenhagen in Bordenau	77
<b>TenneT TSO GmbH</b>	
▶ Ankündigung von Trassenerkundungen in der Region der Stadt Sehnde vom 25.08.2025 – 23.02.2026	79
▶ Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Region der Stadt Sehnde vom 25.08.2025 – 23.02.2026	80

---

**A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover**

---

**Region Hannover**

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Firma UAB Evarebus**

**An die nachstehende juristische Person**

Name / Bezeichnung: Firma UAB Evarebus,  
vertreten durch den  
Geschäftsführer  
Artur Buracevskij  
letzte bekannte Anschrift: Architektu G.56 – 10,  
04111 Vilnius (Litauen)

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 17.06.2025, Aktenzeichen 01.09099.001710.0-25 A, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Firma in das Ausland nicht möglich war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.10 – Zentrale Ordnungswidrigkeiten  
2. Obergeschoss, Raum Nr. 225,  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 17.07.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Reimann

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Dorota Lenarczyk**

**An die nachstehende Person**

Name: Lenarczyk  
Vorname(n): Dorota  
Geburtsdatum: 19.08.1983  
letzte bekannte Anschrift: Bahnhofstraße 32,  
30900 Wedemark

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.02.2025, Aktenzeichen 51.04-08-079609, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss  
1. Stock, Raum Nr. 12,  
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 17.07.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Marten

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Max Schäfer**

**An die nachstehende Person**

Name: Schäfer  
Vorname(n): Max  
Geburtsdatum: 17.05.1993  
letzte bekannte Anschrift: Rostocker Straße 35,  
30823 Garbsen  
(Deutschland)

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 08.07.2025, Aktenzeichen 32.22 H-JM1086, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit  
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 17.07.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Clemente

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Timm Uwe Alden**

**An die nachstehende Person**

Name: Alden  
Vorname(n): Timm Uwe  
letzte bekannte Anschrift: Feldstraße 35,  
31275 Lehrte

**werden zwei Dokumente der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 08.07.2025, Aktenzeichen 32.22/H-KK54, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Dokumente können während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit  
Team KFZ Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34  
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 17.07.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Knobel

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Max Schäfer**

**An die nachstehende Person**

Name: Schäfer  
Vorname(n): Max  
Geburtsdatum: 17.05.1993  
letzte bekannte Anschrift: Rostocker Straße 35,  
30823 Garbsen  
(Deutschland)

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 08.07.2025, Aktenzeichen 32.22 H-NL2525, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit  
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 17.07.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Clemente

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tabacaru Tabacaru**

**An die nachstehende Person**

Name: Tabacaru  
Vorname(n): Tabacaru  
letzte bekannte Anschrift: Am Rehwinkel 2,  
31275 Lehrte (Deutschland)

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 08.07.2025, Aktenzeichen 32.22 H-T8356, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit  
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 17.07.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Clemente

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Cecile Prigge**

**An die nachstehende Person**

Name: Prigge  
Vorname(n): Cecile  
letzte bekannte Anschrift: Langer Brink 42,  
30880 Laatzen  
(Deutschland)

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.07.2025, Aktenzeichen 32.22 H-VA1446, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit  
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 17.07.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Clemente

— — —

► **Satzung über die Schülerbeförderung in der Region Hannover**

Beschluss der Regionsversammlung vom 1. Juli 2003

In der Fassung des Beschlusses der Regionsversammlung vom 27.05.2025

**Artikel 1  
Änderung und Neufassung der  
Schülerbeförderungssatzung**

Die Satzung über die Schülerbeförderung in der Region Hannover (Schülerbeförderungssatzung) vom 01.07.2003 wird wie folgt geändert und neugefasst:

**§ 1  
Anspruch**

- 1) Für die im Regionsgebiet wohnenden Kinder, Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Absatz 1 Satz 2 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gemäß § 114 NSchG, soweit die Entfernung zwischen der Wohnung, die dem gewöhnlichen Aufenthaltsort (i.d.R. Hauptwohnsitz) entspricht, und der Schule mehr als 2 Kilometer beträgt (Mindestentfernung).

Dies gilt entsprechend auch bei vorübergehend abweichender Wohnanschrift aufgrund einer Notsituation, soweit die organisatorische Umsetzung einer geänderten Schülerbeförderung zeitlich möglich ist und eine Ausnahmegenehmigung nach § 63 Absatz 3 Satz 4 Nr. 1 NSchG erteilt werden könnte.

- 2) Bei der Bemessung der Länge des Schulweges ist die kürzeste fußläufige Strecke zwischen Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers und dem nächstgelegenen, benutzbaren Eingang des Schulgebäudes, in dem der Unterrichtsmittelpunkt der Schülerin oder des Schülers liegt, maßgeblich. Der Unterrichtsmittelpunkt befindet sich in aller Regel in dem fest zugewiesenen Klassen- oder Stammgruppenraum
- 3) Abweichend von Absatz 1 besteht der Anspruch ohne Berücksichtigung der Mindestentfernung, soweit die Schülerin oder der Schüler nach Maßgabe einer ärztlichen Bescheinigung aufgrund einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden muss
- 4) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht ein Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung, wenn der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Gegebenheiten ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten als zumutbar.

- 5) Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ausdrücklich ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.
  - 6) Der Anspruch auf Schülerbeförderung umfasst auch den Weg zur Haltestelle eines von der Region Hannover bestimmten Beförderungsmittels, soweit der kürzeste Weg zwischen der Wohnung i.S.d. § 1 Absatz 1 der Schülerin oder des Schülers und der Haltestelle und zwischen der Haltestelle und der Schule die Mindestentfernung nach Absatz 1 überschreitet.
  - 7) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur für den Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan verpflichtend vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten zu Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung (z. B. Praktika). Kein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht für Wege im Rahmen von schulischen Veranstaltungen wie Schulfesten, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten und Studienfahrten, zu Sportstätten, Besichtigungen, und ähnlichen Veranstaltungen oder für den Wechsel von Schulstandorten während des laufenden täglichen Schulbetriebes.
  - 8) Bei Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung. Durch Veränderungen der regulären Unterrichtszeiten ergibt sich nicht grundsätzlich eine Änderung der Beförderungszeiten.
  - 9) Für Kinder, die einen Schulkindergarten oder Sprachfördermaßnahmen im Sinne von § 114 Absatz 1 Satz 2 NSchG besuchen, sind die Vorschriften dieser Satzung für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich entsprechend anzuwenden, mit Ausnahme der Regelungen zur Nutzung des ÖPNVs.
- a) Aufwendungen für die Nutzung der für den Schulweg notwendigen öffentlichen Verkehrsmittel werden auf Antrag in Höhe der günstigsten Fahrpreise des ÜSTRA/ GVH Verkehrsverbund erstattet
  - b) Werden zum Besuch von Betrieben zur beruflichen Orientierung Fahrkarten benötigt oder besteht nur für den Besuch des Betriebes zur beruflichen Orientierung ein Anspruch auf Beförderung, werden auf Antrag Aufwendungen für die Nutzung der für den Weg zum Betrieb zur beruflichen Orientierung notwendigen öffentlichen Verkehrsmittel in Höhe der günstigsten Fahrpreise des ÜSTRA/ GVH Verkehrsverbund erstattet. Die Regelung des § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.
  - c) Bei Manipulation an der Schulfahrkarte oder mehrmaligem Verlust der Schulfahrkarte im laufenden Schuljahr kann die Ausgabe einer weiteren Schulfahrkarte für das laufende Schuljahr verweigert werden. Ab Meldung des Verlustes der zuletzt ausgegebenen Schulfahrkarte bei der Ausgabestelle (in der Regel die besuchte Schule) oder ab Einzug der manipulierten Schulfahrkarte bis zum Schuljahresende werden auf Antrag die Aufwendungen für die Nutzung der für den Schulweg notwendigen öffentlichen Verkehrsmittel in Höhe der günstigsten Fahrpreise des ÜSTRA/ GVH Verkehrsverbunds erstattet.
- 2) Der Anspruch kann durch das Angebot tatsächlicher Beförderungsleistungen in Form einer Sammelbeförderung erfüllt werden, soweit die Beförderung nach Absatz 1 nicht zumutbar ist.
  - 3) Soweit die Anspruchserfüllung nach Absatz 1 nicht zumutbar ist und keine tatsächliche Beförderungsleistung angeboten wird, kann auf Antrag dem Schülerbeförderungsanspruch durch Erstattung von Aufwendungen für den Schulweg entsprochen werden.

## **§ 2 Erfüllung des Anspruchs**

- 1) Grundsätzlich wird der Anspruch auf Schülerbeförderung durch die Bereitstellung einer Schulfahrkarte erfüllt, die zur Nutzung des für den Schulweg notwendigen Verkehrsmittels des öffentlichen Personennahverkehrs in der Region Hannover berechtigt. Wird der Anspruch auf Schülerbeförderung durch die Bereitstellung einer Schulfahrkarte erfüllt, gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen im ÜSTRA Verkehrsverbund.
  - a) Entsteht ein Anspruch erst im Laufe des Schuljahres oder wird er erst im Laufe des Schuljahres geltend gemacht, so wird die Schulfahrkarte spätestens zum Beginn des nächsten Monats bereitgestellt. Die in der Zeit vom Antrag auf Bereitstellung der Schulfahrkarte bis zur Bereitstellung der Schulfahrkarte entstandenen
    - a) Bei Benutzung eines von der Region Hannover als Beförderungsmittel bestimmten privaten Kraftfahrzeuges wird eine Kilometerpauschale erstattet. Erstattungsfähig sind jeweils eine Hin- und eine Rückfahrt pro Schultag, an dem die Schule besucht wird. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der kürzesten Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule, die mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden kann. Der Erstattungsbetrag beträgt je einfacher Strecke für die ersten zehn Kilometer 0,36 € je vollem Kilometer. Für jeden weiteren vollen Kilometer werden 0,40 € erstattet. Der Mindesterstattungsbetrag pro Schultag beträgt unabhängig von der Länge des Schulweges 3,60 €.

- 4) Liegt die nächste Schule im Sinne von § 114 NSchG außerhalb des Regionsgebietes, werden die zu erstattenden notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gemäß § 114 Absatz 3 Satz 5 NSchG auf die Höhe der Kosten der für Schülerinnen und Schüler teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs in der Region Hannover beschränkt (Obergrenzenregelung). Diese Kostenbeschränkung findet keine Anwendung bei dem Besuch von Förderschulen oder Konkordatsschulen außerhalb des Regionsgebietes.
  - 5) Die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg in den Fällen der Absätze 1 b), 3 und 4 sind nur nach vorheriger Zustimmung der Region Hannover erstattungsfähig. Eine nachträgliche Genehmigung ist möglich, wenn es sich um ein geeignetes Verkehrsmittel handelt und auch dann zugestimmt worden wäre, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt worden wäre.
    - c) die eine Schule nach § 63 Absatz 4 NSchG besuchen oder
    - d) die nach den §§ 129, 137 NSchG eine öffentliche Grundschule des gleichen Bekenntnisses besuchen, für den Primarbereich bis zu 60 Minuten, in den übrigen Bereichen bis zu 90 Minuten.
5. Für Schülerinnen und Schüler, denen der Anspruch gemäß § 2 Absatz 2 im Rahmen von einem tatsächlichen Beförderungsangebot erfüllt wird
    - a) ist eine Gesamtfahrdauer von bis zu 60 Minuten je einfacher Fahrt zumutbar.
    - b) und die zu einer Schule außerhalb des Regionsgebietes befördert werden, liegt die zumutbare Gesamtfahrdauer je einfacher Fahrt bei bis zu 90 Minuten.

### **§ 3 Zumutbarkeit**

- 1) Die Erfüllung des Anspruchs auf Schülerbeförderung nach Maßgabe von § 2 ist im Sinne von § 114 Absatz 2 Satz 2 NSchG zumutbar, wenn folgende Zeiten für den reinen Schulweg in eine Richtung (Belastbarkeit) nicht überschritten werden:
  1. Bei Regelschulformen (§ 5 Abs. 2 Ziffern 1. a)–f) und i) NSchG)
    - a) für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches bis zu 45 Minuten;
    - b) für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I bis zu 60 Minuten.
  2. Für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegschule und der Berufsfachschule im Sinne des § 114 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 NSchG bis zu 90 Minuten.
  3. Für Schülerinnen und Schüler von
    - a) Schulen mit besonderem Bildungsgang in öffentlicher oder privater Trägerschaft,
    - b) Ersatzschulen nach § 142 NSchG und Ergänzungsschulen im Sinne der §§ 160 und 161 NSchG und
    - c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Regionsgebiet umfasst, für den Primarbereich bis zu 60 Minuten, in den übrigen Bereichen bis zu 90 Minuten.
  4. Für Schülerinnen und Schüler,
    - a) die eine Schule besuchen, die nicht identisch ist mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen,
    - b) die eine Schule nach § 63 Absatz 3 Satz 4 NSchG besuchen,

Unter dem Begriff der Gesamtfahrdauer in Absatz 1 Nr. 5 ist die Zeitspanne zu verstehen, die bei der Hin- und Rückfahrt zur Schule vom Einstiegszeitpunkt der Schülerin oder des Schülers in das Fahrzeug bis zur Ankunft an der Schule verstreicht.

Bei der Rückfahrt beginnt die Gesamtfahrdauer beim Losfahren von der Schule und endet bei Ausstieg der Schülerin oder des Schülers.

Für Absatz 1 Nr. 1–4 gilt, dass der Schulweg ab der Wohnung i.S.d. § 1 Absatz 1 und 2 beginnt und an der Schule i.S.d. § 1 Absatz 2 endet. Für den Rückweg gilt Entsprechendes. Die Wartezeiten an der Einstiegs- und Haltestelle bleiben unberücksichtigt.

- 2) Für Schülerinnen und Schüler von Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot können in Abwägung der Zumutbarkeit für die zu befördernde Schülerin bzw. den zu befördernden Schüler im Einzelfall mit dem öffentlichen Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung die in Absatz 1 geregelten Zeiten überschritten werden. Dies gilt auch für Veranstaltungen der beruflichen Orientierung.

### **§ 4 Antragstellung bei Erstattung**

- 1) Die Erstattungsanträge sind spätestens bis zum 31.12. des Jahres, in dem das Schuljahr endet für welches eine Kostenerstattung beantragt wird, bei der Region Hannover einzureichen (Ausschlussfrist).
- 2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen und notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Belege (Fahrkarten, Rechnungen, Quittungen etc.) sind dem Antrag beizufügen. Diese können sowohl im Original als auch digital (z. B. als Scan oder als Screenshot) eingereicht werden.

## **§ 5 Wegfall oder Änderung des Anspruchs**

Entfällt oder verändert sich der Anspruch auf Schülerbeförderung während des Schuljahres, so ist die bereitgestellte Schulfahrkarte unverzüglich und ohne Aufforderung an die Ausgabestelle (i.d.R. die besuchte Schule) zurück zu geben.

Dies gilt auch, wenn und soweit der Schülerin oder dem Schüler z. B. aus Gründen der Annahme eines Anspruchs auf Schülerbeförderung unberechtigt eine Fahrkarte (Schulfahrkarte) ausgehändigt wurde.

## **§ 6 Freiwillige Beförderungsleistung durch ausgabe einer Schulfahrkarte**

- 1) Als freiwillige Leistung wird der Schülerin oder dem Schüler bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 eine Schulfahrkarte zur Nutzung des ÖPNVs von der Wohnung i.S.d. § 1 Absatz 1 zum Erreichen der gewünschten Schule innerhalb der Region Hannover ausgehändigt, wenn diese eine andere als die nächste Schule nach § 114 NSchG ist.
- 2) Dazu müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - a) die Region Hannover ist die zuständige Trägerin der Schülerbeförderung,
  - b) die Schülerin oder der Schüler fällt unter den berechtigten Personenkreis nach § 114 Abs. 1 NSchG,
  - c) die tatsächlich besuchte Schule liegt auch im Gebiet der Region Hannover,
  - d) die Mindestentfernung für den Schulweg (§ 1 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung in der Region Hannover) zur nächsten Schule nach § 114 NSchG wird überschritten.
  - e) in der jeweilig gültigen Schulbezirkssatzung ist keine andere Schule der gewünschten Schulform als zuständige Schule festgelegt
- 3) Durch die Annahme der Schulfahrkarte begründet sich kein anderweitiger Schülerbeförderungsanspruch (z. B. Beförderung im Freistellungsverkehr, Fahrkostenerstattung).
- 4) Die § 1 Absätze 2 und 5, § 2 Absatz 1 a) Satz 1 und Absatz 1 d) sowie § 5 finden entsprechende Anwendung.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung, mit der die Satzung über die Schülerbeförderung in der Region Hannover vom 01.07.2003 geändert und neugefasst wird, tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Hannover, den 03.07.2025

Region Hannover  
Steffen Krach  
Regionspräsident

---

## **Landeshauptstadt Hannover**

### **► Beendigung des Umlegungsverfahrens für das Umlegungsgebiet 1328/1 Bohnhorststraße-Nord**

Der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am 01.12.2023 festgestellt, dass im Umlegungsgebiet Nr. 1328/1 – Bohnhorststraße – Nord die nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1328 erforderlichen Bodenordnungsmaßnahmen weitestgehend durch Vorwegnahmen der Entscheidung nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wurden.

Die Umlegung ist beendet.

Hannover, den 07.07.2025

Landeshauptstadt Hannover  
- Umlegungsbehörde -

---

► **Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover -TaxiTarif-**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 S. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (Zust-VO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 77) in Verbindung mit §§ 159 Abs. 2 Nr. 3, 45 Abs. 1, 58 Abs.1 Nr. 5 niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 26.06.2025 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb der Stadt Hannover haben.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Stadtgebiet Hannover und das Gebiet der Region Hannover.
- (3) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn die Fahrgäste das Taxi nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen wollen.

**§ 2  
Allgemeiner Fahrpreis**

- (1) Der allgemeine Fahrpreis gilt für alle Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2), soweit nicht § 4 dieser Verordnung anzuwenden ist. Der allgemeine Fahrpreis setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistung, dem Entgelt für etwaige Wartezeiten und Zuschläge zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.
- (2) Bei Fahrten, deren Zielort außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der\*die Taxifahrer\*in die Fahrgäste vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Das für das Pflichtfahrgebiet festgesetzte Entgelt darf jedoch nicht überschritten werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für die Anfahrt wird kein Entgelt erhoben.

- (4) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt für jede Fahrt 4,50 €. In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 35,71 m oder eine Wartezeit von 10,29 Sekunden enthalten.
- (5) Der Fahrpreis beträgt 0,10 € für die Fahrleistung für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 35,71 m. Das entspricht einem Kilometer-Fahrpreis von 2,80 €.
- (6) Das Entgelt für die Wartezeit entfällt für jeweils 120 Sekunden bei Unterschreitung der Stillstandsgeschwindigkeit. Das Entgelt für die Wartezeit nach 120 Sekunden beträgt je angefangene 10,29 Sekunden 0,10 €. Das entspricht einem Stundensatz von 35,00 €. Als Wartezeit gilt jedes Halten oder langsam Fahren des Taxis bis zur Stillstandsgeschwindigkeit von ca. 3,6 km/h. Die Wartezeit endet bei der Überschreitung der Stillstandsgeschwindigkeit. Die Umschaltgeschwindigkeit zwischen Weg- und Zeit- tarif entspricht der Stillstandsgeschwindigkeit.

**§ 2a  
Tarifkorridor**

- (1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort innerhalb des Pflichtfahrgebietes sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 2 weitere Festpreise nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch, per E-Mail oder per Smartphoneanwendung („App“) erfolgen. Bei der vorherigen Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände nach § 3 abschließend benannt werden. Die Länge der Strecke zwischen Abfahrts- und Zielort als Grundlage der Festpreisberechnung nach Abs. 4 ist mithilfe von zulässigen Navigationsgeräten gemäß § 28a der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr zu ermitteln, wobei jeweils die kürzeste der angezeigten Fahrtrouten auszuwählen ist. Die Anfahrten sind kostenfrei.
- (2) Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach § 2a wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem Beauftragten Dritten mit den zu Befördernden als Festpreis mit etwaigen Zuschlägen nach § 3 bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden. Dem zu Befördernden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Festpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa eines appbasierten Systems, per Mail oder per SMS erfolgen.

- (3) Die Vereinbarung über den Festpreis ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Es sind insbesondere die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthaltenen Zuschläge sowie der vereinbarte Festpreis aufzuzeichnen. Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung, jedoch vor Fahrtbeginn, ergeben, sind ebenfalls zu erfassen.
- (4) Der vereinbarte Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 darf höchstens 10 Prozent nach oben und 10 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 2 abweichen („Tarifkorridor“). Die Zuschlagsregelungen des § 3 sind anzuwenden, die Regelung nach § 2 Abs. 6 findet für die Berechnung des Festpreises jedoch keine Anwendung. Wird eine Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.
- (5) Jede Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.
- (6) Alle gem. § 2a im Unternehmen durchgeführten Fahrten (Geschäftsvorfälle) sind unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:
  - a) Beförderungsentgelt (ohne Trinkgeld)
  - b) Zuschlag
  - c) Datum
  - d) Zeitpunkt des Fahrtbeginns (ohne Anfahrt)
  - e) Zeitpunkt des Fahrtendes
  - f) Belegt – Kilometer

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Aufzeichnungen aus den Absätzen 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Das Unternehmen hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

### **§ 3 Zuschläge**

- (1) Für Sachbeförderung, die auf ausdrücklichen Wunsch der Fahrgäste mit einem Kombitaxi ausgeführt wird, wird ein einmaliger Zuschlag von 6,00 € je Fahrt erhoben. Dies gilt nicht für die Beförderung von Rollstühlen und anderen Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen.
- (2) Ein „Kombitaxi“ ist ein Kombinationsfahrzeug zur Personenbeförderung, mit dem größere Sachbeförderungen durchgeführt werden können. Dabei gibt es folgende Mindestvorgaben: Mindestens vier Sitzplätze inkl. Fahrer\*in mit mindestens zwei Sitzreihen. Die hintere Sitzreihe kann umklappbar oder entfernbar sein, um den Laderaum zu vergrößern.

- (3) Abweichend von § 2 Abs. 1 wird für die Beförderung von fünf bis acht Fahrgästen mit einem Großraumtaxi ein einmaliger Zuschlag von 6,00 € je Fahrt erhoben.
- (4) Ein Großraumtaxi ist ein Fahrzeug mit mindestens sechs Sitzplätzen inkl. Fahrer\*in. Sämtliche Sitzplätze unterliegen gemäß der Kfz-Zulassungsbescheinigung oder den Unterlagen des Fahrzeugherstellers keinen Beschränkungen hinsichtlich des Körpergewichts oder der Körpergröße. Notsitze oder Kindersitze zählen nicht dazu. Ein Großraumtaxi muss auch bei vollständiger Besetzung im Rahmen des zulässigen Gesamtgewichtes mindestens 50 kg Gepäck befördern können.
- (5) Maximal kann für Zuschläge insgesamt ein Betrag von 6,00 € erhoben werden.

### **§ 4 Besondere Beförderungsentgelte**

- (1) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 4 PBefG sind vor Ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 5 Verwendung des Fahrpreisanzeigers**

- (1) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem von der bestellenden Person angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
- (2) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (3) Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Nach der Fahrt darf keine weitere Personenbeförderung mehr durchgeführt werden, bevor nicht der Fahrpreisanzeiger repariert und ggf. neu geeicht worden ist.

### **§ 6 Beförderungsbedingungen**

- (1) Der\*die Taxifahrer\*in muss den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks unentgeltlich behilflich sein.
- (2) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.

- (3) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an den\*die Taxifahrer\*in zu zahlen. Maßgeblicher Fahrpreis ist das bei Erreichen des Fahrzieles angezeigte Entgelt. Bei Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann der\*die Taxifahrer\*in jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (4) Auf Verlangen des Fahrgastes hat der\*die Taxifahrer\*in eine Fahrpreisquittung auszuhändigen. Auf der Quittung müssen Datum, Gesamtpreis, Fahrstrecke und Ordnungsnummer, sowie Name und Adresse des Taxiunternehmens angegeben sein. Der\*die Taxifahrer\*in sollte jederzeit in der Lage sein, 50 € wechseln zu können.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift über
1. die Beförderung einer kurzen Wegstrecke nach § 1 Abs. 3,
  2. den Hinweis an die Fahrgäste vor Fahrtbeginn, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist nach § 2 Abs. 2,
  3. die entgeltfreie Anfahrt nach § 2 Abs. 3,
  4. die zuschlagfreie Beförderung von Rollstühlen und anderen Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 1
  5. die Erhebung von Zuschlägen von insgesamt 6,00 € nach § 3 Abs.5,
  6. die Vorlage von Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Geltungsbereich dieser Verordnung nach § 51 Abs.4 PBefG vor Ihrer Einführung bei der Genehmigungsbehörde nach § 4 Abs. 1,
  7. das Einschalten des Fahrpreisanzeigers an dem angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung zu der angegebenen Zeit nach § 5 Abs. 1,
  8. den Antritt einer Beförderungsfahrt mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger nach § 5 Abs. 2,
  9. die Forderung eines zulässigen Entgeltes nach § 5 Abs. 3,
  10. die Beförderung von Assistenzhunden nach § 6 Abs. 2 S.2,
  11. die Aushändigung oder vollständige Aushändigung einer zu erteilenden Fahrpreisquittung nach § 6 Abs. 4
- dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **§ 8 Inkrafttreten / Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.08.2025 in Kraft. Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustellen.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover vom 30.06.2022 aufgehoben.

Hannover, den 26.06.2025

Landeshauptstadt Hannover  
Onay  
Oberbürgermeister

Diese Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hannover, den 17.07.2025

Landeshauptstadt Hannover  
Onay  
Oberbürgermeister

---

► **Satzung über die Durchführung einer Repräsentativerhebung bei Einwohner\*innen der Landeshauptstadt Hannover zum Thema „Familien in Hannover“**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2012 (Nds. GVBl. S. 576), i.V.m. §§ 2, 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes vom 27.06.1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Umfang und Zweck der Erhebung, Anordnung als Kommunalstatistik**

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover führt durch die Statistikstelle als abgeschottete Organisationseinheit eine Repräsentativerhebung zum Thema „Familien in Hannover“ durch.
- (2) Erhebungseinheiten sind alle im Melderegister der Stadt Hannover erfassten Haushalte mit Haupt- oder Nebenwohnung, in denen ein oder mehrere Kinder unter 18 Jahren leben (im folgenden Familienhaushalte genannt). Für jeden dieser Familienhaushalte werden mindestens eine erwachsene Bezugsperson, die an der Adresse des Kindes/der Kinder gemeldet ist, ermittelt. Wenn zwei erwachsene Bezugspersonen an der Adresse des Kindes/der Kinder gemeldet sind, werden beide ermittelt.
- (3) Die Grundgesamtheit der unter § 1 Abs. 2 ermittelten Bezugspersonen wird durch die Meldebehörde der Landeshauptstadt Hannover an die abgeschottete Statistikstelle der Landeshauptstadt Hannover übermittelt.
- (4) Das Anschreiben zur Befragung erfolgt schriftlich. Auf dem Anschreiben befindet sich eine Webadresse bzw. QR-Code, über dessen Eingabe bzw. Scan die Personen zum Fragebogen gelangen. Die Beantwortung erfolgt online.
- (5) Die Erhebung erfolgt im Zeitraum von August bis Oktober 2025.
- (6) Bei der Befragung besteht keine Auskunftspflicht. Die Teilnahme an der Befragung sowie die Beantwortung der einzelnen Fragen sind freiwillig.
- (7) Die Befragung wird auf Deutsch und acht von der Landeshauptstadt Hannover festgelegten gesprochenen Sprachen durchgeführt. Diese sind: Englisch, Türkisch, Bulgarisch, Arabisch, Ukrainisch, Russisch, Rumänisch und Polnisch.

**§ 2  
Hilfsmerkmale**

- (1) Für die Durchführung der Erhebung übermittelt die Meldebehörde der Landeshauptstadt Hannover auf Verlangen folgende Angaben der nach § 1 Abs. 3 ausgewählten Einwohner\*innen als Hilfsmerkmale an die abgeschottete Statistikstelle:
  1. Vornamen, Familienname, Namenszusätze und Titel der 1. Bezugsperson mindestens eines Kindes im Alter von unter 18 Jahren an derselben Meldeadresse
  2. Geschlecht der 1. Bezugsperson
  3. Vorhandensein einer 2. Bezugsperson (wenn an der Adresse des Familienhaushaltes gemeldet)
  4. Vornamen, Familienname, Namenszusätze und Titel der 2. Bezugsperson (wenn an der Adresse des Familienhaushaltes gemeldet)
  5. Geschlecht der 2. Bezugsperson (wenn an der Adresse des Familienhaushaltes gemeldet)
  6. Anzahl der an der Adresse gemeldeten Kinder unter 18 Jahren der 1. Bezugsperson
  7. Anschrift des Haushalts (Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz sowie Postleitzahl)
- (2) Vorname, Familienname, Namenszusätze und Titel, Geschlecht sowie die Anschrift der 1. und ggf. 2. Bezugspersonen werden für das Anschreiben sowie die Anrede benötigt.
- (3) Die Merkmale Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz werden zur Zuordnung zum Stadtteil verwendet.
- (4) Die unter § 2 Abs. 1 genannten Merkmale dienen der Ermittlung der Anzahl der Haushalte in der Differenzierung nach Paaren und Alleinerziehenden mit Kindern unter 18 Jahren und Haushaltsgröße (nach Anzahl der Kinder unter 18 Jahren).
- (5) Die Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen getrennt zu halten. Sie sind nach Abschluss der Befragung gem. § 1 Abs. 5 zu löschen.
- (6) Die mit der Erhebung gewonnenen Daten können nur anonymisiert an die für die Stadtentwicklungsplanung als auch an die für die Jugendhilfeplanung zuständigen Organisationseinheiten übermittelt werden.

**§ 3**

**Erhebungsmerkmale der Erhebung sind:**

- (1) Soziodemografische Angaben: Angaben zu den im Haushalt lebenden Personen
  - Befragte Personen: Anzahl Personen im Haushalt, Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt, Geschlecht, Zusammenleben mit

- Partner\*in, im Haushalt (vorwiegend) gesprochene Sprachen (bis zu drei Nennungen), Familientyp, Bildungshintergrund, Migrationshintergrund, ggf. Geburtsland und Jahr der Zuwanderung, momentaner Erwerbs-/Ausbildungs-/Rentenstatus
  - Angaben zur\*zum Partner\*in: Bildungshintergrund, Erwerbstätigkeit, Migrationshintergrund und ggf. Jahr der Zuwanderung
  - Kinder der befragten Personen: Betreuungs- bzw. Bildungseinrichtung, Alter, ggf. Klassenstufe
- (2) Beeinträchtigung/Pflegebedürftigkeit
- Beeinträchtigung und/oder Pflegebedürftigkeit eines oder mehrerer im Haushalt lebender Kinder oder Erwachsener
  - Vorliegen eines Pflegegrades und Betreuungsform des Kindes/der Kinder bzw. der erwachsenen Person(en)
  - Unterstützungsbedarfe bei der Pflege und Betreuung
  - Wissen über Unterstützungsangebote zu Betreuung und Pflege
- (3) Wohnsituation und geplante Wohnortwechsel
- Stadtteil der jetzigen Wohnung/des jetzigen Hauses
  - Größenangaben zur Wohnung/zum Haus
  - Beurteilung des jetzigen Stadtteils
  - Umzugsabsicht samt Gründen, Ziel und Zeithorizont des beabsichtigten Umzugs
- (4) Erwerbstätigkeit
- Vorliegen und Umfang einer Erwerbstätigkeit
  - Unterstützung des Arbeitgebers bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- (5) Betreuungssituation der im Haushalt lebenden Kinder
- Abfrage der Wünsche/Bedarfe hinsichtlich Krippen- und KiTa-Betreuung
  - Nutzung von bzw. Zufriedenheit mit Nachmittagsbetreuung für Kinder ab dem Grundschulalter
  - Nutzung von bzw. Bedarfe bei der Ferienbetreuung
  - Bekanntheit/Nutzung FerienCard
- (6) Familienalltag
- Abfrage der dominierenden Themen im Familienalltag (Nutzung Social Media etc.)
  - Praktiziertes Familien-/Erziehungsmodell bei getrenntlebenden Partnern
- (7) Öffentlichkeitsarbeit LHH
- Bekanntheit und Nutzung verschiedener Freizeitangebote der LHH für Familien
  - Bekanntheit und Nutzung verschiedener Unterstützungsangebote der LHH für Familien
- Bekanntheit und Nutzung verschiedener Angebote der LHH zur finanziellen Entlastung von Familien
- (8) Sport und Schwimmen
- Abfrage sportlicher Aktivitäten (außerhalb des Schulsports, zum Beispiel im Verein oder privatorganisiert) und der familiären Bedarfe an Sport- und Bewegungsangeboten
  - Schwimmfähigkeit des Kindes/der Kinder und Gründe, falls keine Schwimmfähigkeit vorliegt
- (9) Informationsverhalten und Digitalisierung
- Informationsverhalten und -quellen zu Unterstützungs-, Bildungs- und Sportangeboten
  - Ausmaß der Informiertheit zu Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien in Hannover
  - Gewünschte bzw. bevorzugte Informationsquellen
  - Bekanntheit von/Wissen über Kinderrechte
- (10) Ehrenamt
- Vorliegen einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei der befragten Person und/oder ihrem Kind/ihren Kindern
- (11) Soziales und Teilhabe
- Abfrage des sozialen Netzes des Kindes/der Kinder
- (12) Finanzielle Situation
- Haushaltsnettoeinkommen (kategorial)
  - Finanzierungsquellen des Haushaltseinkommens (auch Bezug von Sozialleistungen)
  - Beurteilung der eigenen finanziellen Situation im Haushalt

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 04.07.2025

Landeshauptstadt Hannover  
Belit Onay  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet:

Hannover, den 04.07.2025

Landeshauptstadt Hannover  
Belit Onay  
Oberbürgermeister

---

---

## B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

---

### Stadt Burgdorf

#### ► Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Burgdorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 19.06.2025 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Burgdorf beschlossen:

#### Präambel

1. Die Stadtbücherei Burgdorf ist eine öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtung der Stadt Burgdorf. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie steht allen Interessenten zur Verfügung.
2. Jede Person ist berechtigt, die Stadtbücherei Burgdorf und ihre Angebote auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.

#### § 1

##### Anmeldung und Benutzung

1. Für die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei Burgdorf ist eine Anmeldung erforderlich. Sie erfolgt persönlich in der Stadtbücherei Burgdorf oder online über das Serviceportal der Stadt Burgdorf.
2. Der Nachweis der Identität erfolgt durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments. Durch die Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Burgdorf anerkannt.
3. Personen unter 18 Jahren und Menschen mit gesetzlicher Betreuung können sich nur im Beisein ihrer gesetzlichen Vertretung anmelden. Durch die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung wird die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Burgdorf anerkannt.
4. Jeder Namens- und Wohnortwechsel ist der Stadtbücherei Burgdorf unverzüglich mitzuteilen. Ein Nachweis ist vorzulegen.
5. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgestellt.

6. Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Stadtbücherei Burgdorf zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der Benutzende bestätigt mit der Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.

#### § 2

##### Benutzerausweis

1. Die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei Burgdorf ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Burgdorf. Die Benutzenden haften für alle Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.

#### § 3

##### Ausleihe und Leihfrist

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verändert und die Anzahl der auszuleihenden Titel begrenzt werden.
3. Für die Ausleihe von Bestsellern wird eine besondere Gebühr erhoben. Medien aus Präsenzbeständen werden nicht verliehen.
4. Die Leihfrist ist grundsätzlich einzuhalten. Sie kann bis zu zweimal verlängert werden, solange für das entsprechende Medium keine Vormerkungen vorliegen.
5. Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorgemerkt werden.
6. Die Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
7. Das Entleihen von Medien mit Altersbeschränkungen durch Personen unterhalb dieser Altersgrenze ist nicht erlaubt. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes finden Anwendung.

#### § 4

##### Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Stadtbücherei Burgdorf nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden.

## § 5

### Verspätete Rückgabe und Einziehung

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
2. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg durch die Stadt Burgdorf eingezogen.

## § 6

### Behandlung der Medien und Haftung

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung und Verlust sind die Benutzenden schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Benutzenden auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei Burgdorf anzuzeigen. Es ist unzulässig, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzende haftbar.
5. Die Stadt Burgdorf haftet nicht für in der Stadtbücherei Burgdorf beschädigte oder verlorengegangene Gegenstände von Besuchenden.
6. Die Stadtbücherei Burgdorf haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Stadtbücherei Burgdorf an Daten, Dateien und Hardware der Nutzenden entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Stadtbücherei Burgdorf entstehen.

## § 7

### Gebühren

1. Benutzerausweis  
Für die Ausstellung des Benutzerausweises ist eine Jahresgebühr zu entrichten.  
  
Sie beträgt für:
  - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres **0,00 €**
  - b) Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Freiwilligendienstleistende, wie z.B.: FSJ, FÖJ **5,00 €**
  - c) Familien **35,00 €**

- d) Erwachsene **30,00 €**
- e) Inhaber der Ehrenamtskarte, Empfänger nach dem SGB II (Bürgergeld), Empfänger von Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) **10,00 €**

Für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises ist eine Gebühr in Höhe von **5,00 €** zu zahlen.

2. Ausleihe von Bestsellern

Für die Ausleihe von Bestsellern wird eine Gebühr von **2,50 €** je Medium erhoben.

3. Vormerkung

Für die Vormerkung wird eine Gebühr von **0,50 €** je Medium erhoben. Die Gebühr wird zum Zeitpunkt der Reservierung fällig.

4. Auswärtiger Leihverkehr

Werden Medien durch den ‚Auswärtigen Leihverkehr der Bibliotheken‘ beschafft, so sind die entstehenden Kosten je Medieneinheit zu erstatten, mindestens jedoch eine Gebühr in Höhe von **3,00 €**.

5. Druck- und Kopierkosten

Für die Nutzung des Druckers bzw. des Kopierers ist pro A4 Seite eine Gebühr von **0,10 €** bzw. pro A3 Seite **0,20 €** zu entrichten.

6. Versäumnisgebühr

Für Medien, die bis zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt **1,00 €** je Medium und angefangener Woche. Die Versäumnisgebühr ist zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

Ist die Einziehung des Mediums erforderlich, wird außerdem eine einmalige Gebühr von **17,50 €** erhoben.

7. Wiederbeschaffungsgebühr bei Medienverlust oder -beschädigung

a) Bei eigenverantwortlicher Wiederbeschaffung ist eine Einarbeitungsgebühr von **5,00 €** zu entrichten.

b) Bei Wiederbeschaffung durch die Stadtbücherei Burgdorf ist der Anschaffungspreis des zu ersetzenden Mediums sowie eine Einarbeitungsgebühr von **10,00 €** zu entrichten.

## **§ 8 Schadenersatz**

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei Burgdorf nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 9 Billigkeitsmaßnahmen**

In begründeten Einzelfällen können Versäumnisgebühren und Ersatzleistungen ganz oder teilweise durch den Bürgermeister erlassen werden.

## **§ 10 Verwaltungszwangsverfahren**

Alle Gebühren und Schadenersatzforderungen nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen beigetrieben.

## **§ 11 Hausordnung und Ausschluss von der Benutzung**

1. Das Personal der Stadtbücherei Burgdorf übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
2. Rauchen, trinken von alkoholischen Getränken sowie das Mitführen von Tieren ist in den Räumen der Stadtbücherei Burgdorf untersagt. Bei Veranstaltungen sind individuelle Ausnahmen möglich.
3. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.
4. Das Personal der Stadtbücherei Burgdorf kann Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, Hausverbot erteilen.

## **§ 12 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN**

1. Die Internet PCs und das WLAN stehen allen Besuchern der Stadtbücherei Burgdorf zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Internet PCs kann von der Büchereileitung festgelegt werden.
2. Die Stadtbücherei Burgdorf haftet nicht:

- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzende
  - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzenden und Internetdienstleistern für Schäden, die Benutzenden auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihnen benutzten Medien entstehen
  - für Schäden, die Benutzenden durch die Nutzung der Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
  - für Schäden, die Benutzenden durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
3. Die Stadtbücherei Burgdorf schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
  4. Die Benutzenden verpflichten sich:
    - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Internet Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z. B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
    - keine Dateien und Programme der Stadtbücherei Burgdorf oder Dritter zu manipulieren
    - keine geschützten Daten zu manipulieren
    - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbücherei Burgdorf entstehen, zu übernehmen
    - bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
    - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen.
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Internet Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
- an den Internet Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
- an den Internet Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Burgdorf vom 03.11.2017 außer Kraft.

Burgdorf, den 19.06.2025

Stadt Burgdorf  
Armin Pollehn  
Bürgermeister

---

**Stadt Hemmingen**

► **Jahresabschluss 2019 der Stadt Hemmingen**

Der Rat der Stadt Hemmingen hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 gemäß § 129 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) folgenden Beschluss gefasst:

Der am 04.11.2024 aufgestellte Jahresabschluss der Stadt Hemmingen für das Haushaltsjahr 2019, aktualisiert am 12.03.2025, wird gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) unter Kenntnis der Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamts der Region Hannover einschließlich der getroffenen Stellungnahmen des Bürgermeisters beschlossen.

Das ordentliche Ergebnis im Haushaltsjahr 2019 schließt mit einem Defizit in Höhe von -2.067.413,40 €, das außerordentliche Ergebnis mit einem Defizit in Höhe von -221.855,19 € ab.

Damit beläuft sich das Jahresergebnis insgesamt auf -2.289.268,59 €, mithin auf ein Defizit. Dieses Defizit wird auf bestehende Fehlbeträge aus Vorjahren (2.204.879,06 €) angerechnet und verbleibend mit -4.494.147,65 € Gesamtfehlbetrag auf das Haushaltsjahr 2020 vorgetragen.

Gleichzeitig wird dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

Von der Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG wird für das Abschlussjahr 2019 abgesehen (Verzicht).

Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Hemmingen mit seinen Anlagen liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters gemäß § 129

Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 17.07.2025 bis 25.07.2025 im Rathaus der Stadt Hemmingen, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, Zimmer 2.04, zur Einsichtnahme aus.

Hemmingen, 01.07.2025

Stadt Hemmingen  
Der Bürgermeister  
Dingeldey

---

**Stadt Laatzen**

► **Beschluss über den Jahresabschluss 2021 sowie die Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Stadt Laatzen hat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner öffentlichen Sitzung am 22.05.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

**Ergebnis des Jahresabschlusses 2021**

Ordentliche Erträge	113.943.335,01 €
Ordentliche Aufwendungen	114.850.174,17 €
Ordentliches Ergebnis	-906.839,16 €
Außerordentliche Erträge	727.884,91 €
Außerordentliche Aufwendungen	2.374.157,56 €
Außerordentliches Ergebnis	-1.646.272,65 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-2.553.111,81 €</b>

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 22.07.2025 bis 30.07.2025 im Rathaus der Stadt Laatzen, Dienstgebäude Gutenbergstraße 15, Zimmer 412A, während der Dienststunden öffentlich aus.

Laatzen, den 03.07.2025

Stadt Laatzen  
Der Bürgermeister  
Kai Eggert

---

## Stadt Lehrte

### ► **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 23 des Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (BGBI. I 1990, S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen vom 3. April 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 107) hat der Rat der Stadt Lehrte am 25.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1** **Änderung der Satzung über Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (KTPS)**

Die Satzung über Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 09 vom 27.02.2025, Seite 145) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Anlage A wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

► Anlage A zur „Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (KTPS)“ vom 13.02.2025

Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gem. § 10 Abs. 1 – gültig ab 01.08.2025

Qualifikationsstufen																
qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem QHB mind. 160 Stunden Tätigkeitsvorbereitende Qualifikation (angelehnt an S2 Stufe 1 TVöD SuE)					qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem QHB mit zusätzlicher Aufbauqualifizierung in Ergänzung zum QHB nach dem Curriculum des Niedersächsischen Kultusministeriums (angelehnt an S2 Stufe 6 TVöD SuE)				Pädagogische Assistenzkräfte i. S. d. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NKiTaG (u. a. Sozialpädagogische Assistentin, Kinderpfleger/in) oder eine gleichwertige Ausbildung) (angelehnt an S4 Stufe 3 TVöD SuE)				Pädagogische Fachkräfte i. S. d. § 9 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG (u. a. staatl. Anerkannte Erzieher/in, Sozialpädagoge/in) oder eine gleichwertige Ausbildung) (angelehnt an S8a Stufe 3 TVöD SuE)			
Betreuung täglich	Gesamt	Sach- aufwand	Förderungsleistung		Gesamt	Sach- aufwand	Förderungsleistung		Gesamt	Sach- aufwand	Förderungsleistung		Gesamt	Sach- aufwand	Förderungsleistung	
			mittelbare Arbeit	unmittel- bare Arbeit			mittelbare Arbeit	unmittel- bare Arbeit			mittelbare Arbeit	unmittel- bare Arbeit			mittelbare Arbeit	unmittel- bare Arbeit
			2,00 €/Std.	0,13 €/Std.			3,22 €/Std.	2,00 €/Std.			0,15 €/Std.	3,81 €/Std.			2,00 €/Std.	0,16 €/Std.
0,50	56,18 €	21,00 €	1,37 €	33,81 €	62,58 €	21,00 €	1,58 €	40,01 €	65,63 €	21,00 €	1,68 €	42,95 €	69,09 €	21,00 €	1,89 €	46,20 €
1,00	112,35 €	42,00 €	2,73 €	67,62 €	125,16 €	42,00 €	3,15 €	80,01 €	131,25 €	42,00 €	3,36 €	85,89 €	138,18 €	42,00 €	3,78 €	92,40 €
1,50	168,53 €	63,00 €	4,10 €	101,43 €	187,74 €	63,00 €	4,73 €	120,02 €	196,88 €	63,00 €	5,04 €	128,84 €	207,27 €	63,00 €	5,67 €	138,60 €
2,00	224,70 €	84,00 €	5,46 €	135,24 €	250,32 €	84,00 €	6,30 €	160,02 €	262,50 €	84,00 €	6,72 €	171,78 €	276,36 €	84,00 €	7,56 €	184,80 €
2,50	280,88 €	105,00 €	6,83 €	169,05 €	312,90 €	105,00 €	7,88 €	200,03 €	328,13 €	105,00 €	8,40 €	214,73 €	345,45 €	105,00 €	9,45 €	231,00 €
3,00	337,05 €	126,00 €	8,19 €	202,86 €	375,48 €	126,00 €	9,45 €	240,03 €	393,75 €	126,00 €	10,08 €	257,67 €	414,54 €	126,00 €	11,34 €	277,20 €
3,50	393,23 €	147,00 €	9,56 €	236,67 €	438,06 €	147,00 €	11,03 €	280,04 €	459,38 €	147,00 €	11,76 €	300,62 €	483,63 €	147,00 €	13,23 €	323,40 €
4,00	449,40 €	168,00 €	10,92 €	270,48 €	500,64 €	168,00 €	12,60 €	320,04 €	525,00 €	168,00 €	13,44 €	343,56 €	552,72 €	168,00 €	15,12 €	369,60 €
4,50	505,58 €	189,00 €	12,29 €	304,29 €	563,22 €	189,00 €	14,18 €	360,05 €	590,63 €	189,00 €	15,12 €	386,51 €	621,81 €	189,00 €	17,01 €	415,80 €
5,00	561,75 €	210,00 €	13,65 €	338,10 €	625,80 €	210,00 €	15,75 €	400,05 €	656,25 €	210,00 €	16,80 €	429,45 €	690,90 €	210,00 €	18,90 €	462,00 €
5,50	617,93 €	231,00 €	15,02 €	371,91 €	688,38 €	231,00 €	17,33 €	440,06 €	721,88 €	231,00 €	18,48 €	472,40 €	759,99 €	231,00 €	20,79 €	508,20 €
6,00	674,10 €	252,00 €	16,38 €	405,72 €	750,96 €	252,00 €	18,90 €	480,06 €	787,50 €	252,00 €	20,16 €	515,34 €	829,08 €	252,00 €	22,68 €	554,40 €
6,50	730,28 €	273,00 €	17,75 €	439,53 €	813,54 €	273,00 €	20,48 €	520,07 €	853,13 €	273,00 €	21,84 €	558,29 €	898,17 €	273,00 €	24,57 €	600,60 €
7,00	786,45 €	294,00 €	19,11 €	473,34 €	876,12 €	294,00 €	22,05 €	560,07 €	918,75 €	294,00 €	23,52 €	601,23 €	967,26 €	294,00 €	26,46 €	646,80 €
7,50	842,63 €	315,00 €	20,48 €	507,15 €	938,70 €	315,00 €	23,63 €	600,08 €	984,38 €	315,00 €	25,20 €	644,18 €	1.036,35 €	315,00 €	28,35 €	693,00 €
8,00	898,80 €	336,00 €	21,84 €	540,96 €	1.001,28 €	336,00 €	25,20 €	640,08 €	1.050,00 €	336,00 €	26,88 €	687,12 €	1.105,44 €	336,00 €	30,24 €	739,20 €
8,50	954,98 €	357,00 €	23,21 €	574,77 €	1.063,86 €	357,00 €	26,78 €	680,09 €	1.115,63 €	357,00 €	28,56 €	730,07 €	1.174,53 €	357,00 €	32,13 €	785,40 €
9,00	1.011,15 €	378,00 €	24,57 €	608,58 €	1.126,44 €	378,00 €	28,35 €	720,09 €	1.181,25 €	378,00 €	30,24 €	773,01 €	1.243,62 €	378,00 €	34,02 €	831,60 €
9,50	1.067,33 €	399,00 €	25,94 €	642,39 €	1.189,02 €	399,00 €	29,93 €	760,10 €	1.246,88 €	399,00 €	31,92 €	815,96 €	1.312,71 €	399,00 €	35,91 €	877,80 €
10,00	1.123,50 €	420,00 €	27,30 €	676,20 €	1.251,60 €	420,00 €	31,50 €	800,10 €	1.312,50 €	420,00 €	33,60 €	858,90 €	1.381,80 €	420,00 €	37,80 €	924,00 €

2. Die bisherige Anlage B wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

**Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gem. § 10 Abs. 4**

**Zuschuss zur Unfallversicherung, Altersvorsorge sowie Kranken- und Pflegeversicherung**

**Unfallversicherung** zzt. max. 11,21 €

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung entspricht der Höhe des Jahresbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

**Altersvorsorge** max. 348,29 €

**Krankenversicherung**

bei Gewinn zwischen 535,00 € bis 1.248,33 € max. 87,38 €

bei Gewinn von mehr als 1.248,33 € 402,26 €

**Pflegeversicherung**

bei Gewinn zwischen 535,00 € bis 1.248,33 € max. 21,22 €

bei Gewinn von mehr als 1.248,33 € max. 110,26 €

- Berücksichtigungsfähig sind lediglich Versicherungsbeiträge, die ausschließlich aufgrund des Einkommens aus der selbstständigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson festgesetzt wurden.
- Bei der Krankenversicherung werden die Beiträge inklusive Krankentagegeld berücksichtigt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Lehrte, den 01.07.2025

Stadt Lehrte  
Der Bürgermeister  
gez. Prüße

— — —

**Stadt Neustadt am Rübenberge**

► **Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 19.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 10  
Gebühren für Tageseinrichtungen  
für Kinder nach NKiTaG**

§ 10 Absätze 4–6 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

- (3) Die Gebühr für die Versorgung mit Mittagessen beträgt in Kindergarten und Krippe pro Monat 75,00 EUR und im Hort pro Monat 80,00 EUR und wird zusammen mit der Betreuungsgebühr erhoben.

Für durch Krankheit bedingte Abwesenheit des Kindes von je fünf zusammenhängenden Betreuungstagen wird auf schriftlichen Antrag in Kindergarten und Krippe je Tag ein Betrag in Höhe von 3,00 EUR bzw. 1,90 EUR bei einer gewährten Ermäßigung (siehe § 13 Abs. 2) erstattet. Für den Hort wird entsprechend Satz 1 ein Betrag in Höhe von 3,20 EUR bzw. 2,10 EUR bei einer gewährten Ermäßigung erstattet. Der Antrag ist formlos spätestens bis zum 31.08. des folgenden Kita-Jahres zu stellen.

- (4) Für die Mittagsverpflegung kann während der Eingewöhnungszeit eines Kindes in Kindergarten oder Krippe auf schriftlichen Antrag je Tag ein Betrag in Höhe von 3,00 EUR bzw. 1,90 EUR bei einer gewährten Ermäßigung (siehe § 13 Abs. 2) erstattet werden, wenn das Kind nicht am Essen teilnehmen kann. Der Antrag ist formlos spätestens drei Monate nach Aufnahme des Kindes zu stellen.

- (5) Ein Kind kann von der verpflichtenden Teilnahme an der Mittagsverpflegung entbunden werden, wenn diese aufgrund von ärztlich bescheinigten Unverträglichkeiten nicht möglich ist. In diesem Fall kann auf Antrag je Tag in Kindergarten oder Krippe ein Betrag in Höhe von 3,00 EUR bzw. 1,90 EUR bei einer gewährten Ermäßigung (siehe § 13 Abs. 2) erstattet werden sowie 3,20 EUR bzw. 2,10 EUR je Tag im Hort. Der Antrag ist formlos spätestens bis zum 31.08. des folgenden Kita-Jahres zu stellen.

Die Form einer alternativen Mittagsverpflegung ist mit der Einrichtungsleitung bei Bekanntwerden abzustimmen. Dabei sind die Vorgaben der Einrichtungsleitung zwingend einzuhalten.

## Artikel II

### § 16 In-Kraft-Treten

Die 9. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft.

Neustadt am Rübenberge, 20.06.2025

Stadt Neustadt a. Rbge.  
Der Bürgermeister  
Dominic Herbst

— — —

## Gemeinde Uetze

### ► **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Uetze außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Uetze betreibt die Freiwillige Feuerwehr nach der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Uetze als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus § 2 nichts anderes ergibt.
- (3) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Uetze nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Uetze besteht nicht.

- (4) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erstatten.

### § 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben und sonstiger Leistungen durch die Feuerwehr ist gebührenpflichtig:
  1. Einsätze nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder bei denen eine Gefährdungshaftung besteht (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 NBrandSchG),
  2. andere als die in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten unentgeltlichen Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen (§ 29 Abs. 2 Nr. 6 NBrandSchG),
  3. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
  4. Einsätze, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
  5. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
  6. freiwillige Einsätze.  
Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:
    - a) Beseitigung von Schäden, die von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen ausgehen (z. B. Ölspur),
    - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
    - c) Einfangen oder Bergen von Tieren (z. B. Entfernung von Wespenestern...),
    - d) Behebung von Wasserschäden (z. B. Auspumpen von Kellern, anderen Räumen, Flächen, Behältern etc. ...),
    - e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
    - f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen bei Gefahrenlage,
    - g) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlage,
    - h) Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
    - i) Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst,
    - j) Bergung und Sicherung von Gegenständen,

- k) Gestellung von Fahrzeugen, Geräten und Feuerwehrcrften zu anderen als in § 1 Abs. 2 und § 2 dieser Satzung genannten Fllen, insbesondere Ordnungsdienste,
  - l) Brandschutztechnische Beratungen (z. B. zu Baugenehmigungen, Abnahme von Brandmeldeanlagen, Einweisung in Feuerl6schgerate ...),
- (2) Bei Einsatzen nach § 1 Absatz 2 und § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird die Erstattung folgender Kosten verlangt, da sie nicht bei der Kalkulation der Gebuhren berucksichtigt worden sind:
- 1. Kosten fur Sonderl6schmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekampfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten fur die Entsorgung der eingesetzten Sonderl6schmittel oder Sondereinsatzmittel;
  - 2. Kosten fur die Entsorgung von L6schwasser, das bei der Brandbekampfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (3) Soweit fur Einsatze nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebuhr erhoben.

### **§ 3 Gebuhrenschuldner**

- (1) Die Gebuhrenschuldnerin bzw. der Gebuhrenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebuhr schulden, haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Grundsätze der Gebuhrenberechnung und Auslagersatz**

- (1) Gebuhren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefugten Gebuhrentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebuhrentarif festgesetzten Gebuhren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, soweit der Gebuhrentarif nichts anderes vorsieht, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebuhr fur eine halbe Stunde erhoben. Grundlage der Gebuhrenberechnung bildet, sofern nicht im Gebuhrentarif fur bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die

Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrcrften, Fahrzeugen und Geraten vom jeweiligen Feuerwehrhaus (Einsatzzeit).

- (3) Die Gebuhrenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.
- (4) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, L6schpulver, u. a.) wird nach der verbrauchten Menge zum Wiederbeschaffungswert, Entsorgungskosten in Höhe des aktuellen Tagespreises berechnet.
- (5) Die Gebuhr wird bei offensichtlich hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen, Geraten und Ausrustung auf der Grundlage der fur die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

### **§ 5 Entstehen der Gebuhrenpflicht**

- (1) Die Gebuhrenpflicht entsteht mit dem Ausrucken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Gerate oder Verbrauchsmaterialien. Die Gebuhrenpflicht besteht auch dann, wenn nach dem Ausrucken von Feuerwehrcrften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehorigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebuhrenschuld entsteht mit dem Einrucken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Gerate.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 entsteht die Gebuhrenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, das heißt, falls nicht im Einzelfall eine größere Vorbereitung notwendig ist, 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme.

### **§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebuhren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt benannt wird.
- (2) Die Gebuhren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Uetze haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Die Gemeinde Uetze haftet nicht für solche Sachschädigungen, die die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durfte. Der Gebührensschuldner hat die Gemeinde Uetze von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (3) Die Gemeinde Uetze übernimmt keine Gewähr für den Erfolg eines Einsatzes; die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Uetze außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 24.07.2015 außer Kraft.

Uetze, den 07.07.2025

Gemeinde Uetze  
Florian Gahre  
Bürgermeister

► **Kosten-/Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Uetze außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Ziffer	Kostentatbestand	Für Einsätze bis 30.06.2026	Für Einsätze vom 01.07.2026 bis 30.06.2027	Für Einsätze ab 01.07.2027 bis Neuregelung
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz je halbe Stunde</b>			
1.1	Je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	35,00 €	50,00	60,00 €
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal) je halbe Stunde</b>			
2.1	Löschfahrzeuge	375,00 €	500,00 €	625,00 €
2.2	Gerätewagen / Rüstwagen	500,00 €	665,00 €	830,00 €
2.3	Einsatzleitwagen	340,00 €	450,00 €	565,00 €
2.4	Mannschaftstransportwagen	165,00 €	220,00 €	280,00 €
<b>3.</b>	<b>Pauschalbeträge (für Personal und Fahrzeuge)</b>			
3.1.	Einsatz bei Fehlalarmierungen von Brandmeldeanlagen			
3.1.1.	Alarmierung / Einsatz einer Ortsfeuerwehr	900,00 €	1.200,00 €	1.500,00 €
3.1.2.	Alarmierung / Einsatz von zwei oder mehr Ortsfeuerwehren	1.500,00 €	2.100,00 €	2.600,00 €
3.2.	Wespenbekämpfung (Material ist in Pauschale berücksichtigt)	225,00 €	375,00 €	465,00 €
3.3.	Brandsicherheitswachdienste (in Versammlungsstätten / Gebäuden)			
3.3.1.	Bei Veranstaltungen bis zur einer Dauer von 4 Stunden	280,00 €	400,00 €	480,00 €
3.3.2.	Je weitere angefangene halbe Stunde	35,00 €	50,00 €	60,00 €
3.3.3.	Bei nichtkommerziellen Veranstaltungen bis zu einer Dauer von 4 Stunden	75,00 €	100,00 €	125,00 €
3.3.4.	Bei nichtkommerziellen Veranstaltungen je weitere angefangene halbe Stunde	10,00 €	12,00 €	15,00 €
3.3.5.	Andere Brandsicherheitswachen	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand
<b>4.</b>	<b>Sonstiges</b>			
4.1	Sämtliche Verbrauchsmaterialien werden zum jeweiligen Tagespreis berechnet (z. B. Ölbindemittel, Sandsäcke mit Füllung, Schaumbildner, Pulver, Sauerstoff). Wasser aus dem Leitungsnetz wird zum Tagespreis berechnet.			
4.2	Die Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel bei der Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb werden nach anfallender Menge zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.			
4.3	Die Entsorgung von Ölbindemittel, Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel sowie von schadstoffbelastetem Löschwasser und kontaminierten Chemiekalienschutzanzügen wird zum jeweiligen Tagespreis in Rechnung gestellt.			
4.4	Einsatzbedingte Auslagen (z. B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung Material, über das die Feuerwehr nicht verfügt) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.			
4.5	Kontaminierte und auszusondernde Chemiekalienschutzanzüge werden zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.			
4.6	Geräte, die einsatzbedingt unbrauchbar bzw. zerstört werden, sind zum Neupreis zu erstatten.			
4.7	Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung werden mit den Gesamtkosten des Einsatzes berechnet.			
4.8	Leistungen, die in der vorstehenden Auflistung nicht enthalten sind, werden gleichartigen Leistungen zugeordnet			

- - -

## C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

### Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf

#### ► Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bordenau-Poggenhagen in Bordenau

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 24 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bordenau-Poggenhagen für den Friedhof in Bordenau am 18.06.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

#### § 3 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.
- (2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

#### § 6 Gebührentarif

1. **Reihengrabstätten:**
  - a. Für Personen über 5 Jahre
 

– für 25 Jahre –	1.542,- €
------------------	-----------
  - b. Für Kinder bis zu 5 Jahren
 

– für 20 Jahre –	879,- €
------------------	---------

**2. Wahlgrabstätte:**

- a. Für 25 Jahre  
– je Grabstelle – 1.927,50 €
- b. Für jedes Jahr Verlängerung  
– je Grabstelle – 77,10 €

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**3. Wahlgrabstätte im Rasenfeld:**

- a. Für 25 Jahre  
– je Grabstelle – 2.528,- €
- b. Für jedes Jahr Verlängerung  
– je Grabstelle – 93,- €  
Enthält die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 14.08.2024 außer Kraft.

**4. Urnenwahlgrabstätte**

- a. Für 25 Jahre  
– je Grabstelle – 1.252,50 €
- b. Für jedes Jahr Verlängerung  
– je Grabstelle – 50,10 €

Bordenau, 24.06.25

**5. Grabstätte in einer Urnen-Stelenanlage**

- a. Für 25 Jahre 1.309,- €
- b. Investitionskostenanteil 1.010,- €

Der Kirchenvorstand

L. S. Justus Jeep Alida Griese, P.  
Vorsitzender Kirchenvorsteher

**6. Urnengrabstätte in einem Themengarten**

- a. Für 25 Jahre  
– je Grabstelle – 2.187,- €
- b. Für jedes Jahr der Verlängerung  
– je Grabstelle – 83,- €
- c. Investitionskostenanteil  
– je Grabstelle – 183,- €
- d. Je Grabstein 300,- €  
Enthält die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand

L. S.

Ev.-luth. Kirchenamt  
in Wunstorf  
Stiftsstraße 5  
31515 Wunstorf  
Als Bevollmächtigter  
Ehrenberg

**7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte – einschließlich Rasenfeld – gem. §11, Abs. 5 der Friedhofsordnung ohne Gebühr, allerdings Ggf. Verlängerungsgebühr nach 2.b, 3.b oder 4.b für die genutzte Grabstätte.**

---

**II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle:**

Werden durch die Stadt Neustadt a. Rbge. als Eigentümer der Kapelle erhoben.

**III. Gebühren für die Beisetzung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube wird die Gebühr im Einvernehmen mit dem Gesamtkirchen- vorstand direkt vom Totengräber erhoben.

**IV. Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen**

Die Gebühr beträgt einheitlich  
für alle Grabstätten 23,- €  
Sie entfällt bei Grabstätten im Rasenfeld.

## TenneT TSO GmbH

### ► **Ankündigung von Trassenerkundungen in der Region der Stadt Sehnde vom 25.08.2025 – 23.02.2026**

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH (im Folgenden TenneT genannt) den Neubau der 380-kV-Freileitung vom Umspannwerk (UW) Mehrum/Nord bis zum derzeit im Bau befindlichen UW Liedingen. Das Vorhaben ist Teil des Bundesbedarfsplan-Gesamtvorhabens 59 und eines von vier Teilvorhaben des Projektraums Ostfalen-Achse. Aktuell laufen die Vorbereitungen für das nächste Genehmigungsverfahren, das sogenannte Planfeststellungsverfahren. Als Grundlage für die Planung und um später einen zügigen Bauverlauf zu gewährleisten, werden notwendige Vorarbeiten durchgeführt. Hierzu gehören Trassenerkundungen (Befahrung/Besichtigung) um für das Planfeststellungsverfahren wichtige Informationen zu gewinnen.

Nach Inbetriebnahme der gesamten Ostfalen-Achse, die voraussichtlich 2032 erfolgt, ist zudem der nahezu vollständige Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2027) von Mehrum nach Hallendorf, der kleinräumige Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Gleidingen – Hallendorf (LH-10-2029) kurz vor dem UW Hallendorf, sowie der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2028) von Wahle nach Gleidingen vorgesehen. Diese Maßnahmen sind ebenfalls Teil des Planfeststellungsverfahrens.

#### **Trassenerkundungen**

##### **Art und Umfang der Maßnahmen**

Das beauftragte Trassierungsbüro Omexom Hochspannung GmbH wird Befahrungen und Begehungen im Untersuchungsraum durchführen. Ziel hiervon ist es, geografische Merkmale wie Steigungen, Neigungen und Hindernisse sowie Vegetation zu erheben. Außerdem werden sie Informationen zu Straßenbreiten und -höhen, Verkehrsbeschränkungen, Beschilderungen, Straßenzuständen und Absperrungen etc. erfassen. Die Ergebnisse werden mit Fotos, Videos sowie Notizen dokumentiert. Dabei werden befestigte Wege und Flächen als Zuwegung mit einem PKW befahren, während unbefestigte Flächen zu Fuß begangen werden. In beiden Fällen kann es sich hierbei um öffentliche wie auch private Wege handeln. Es ist möglich, dass einzelne Flurstücke im Untersuchungsraum mehrfach oder gar nicht betreten werden müssen.

##### **Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen**

Die Befahrungen und Besichtigungen privater Grundstücke erfolgen tagsüber jeweils von Montag bis Freitag. Informationen darüber, welche Flurstücke sich im Erkundungsraum befinden, finden sie in der Flurstücksliste.

Aufgrund der hohen Anzahl der Flurstücke wird eine detaillierte Flurstücksliste ggf. entweder auf der Gemeinde-website veröffentlicht oder kann direkt bei der Gemeinde eingesehen werden.

Auch finden Sie die Flurstücksliste auf unserer Homepage: [www.tennet.eu/me-li-oueb](http://www.tennet.eu/me-li-oueb)

#### **Rechtliche Grundlage**

Die Berechtigung zur Durchführung der oben genannten Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher, privater und landwirtschaftliche Wege mit regulären Pkw. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, werden diese durch TenneT beseitigt bzw. in voller Höhe entschädigt. Wir bitten daher um Benachrichtigung.

#### **Beauftragte Unternehmen**

Die Vorarbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die Trassierungsdienstleister Omexom Hochspannung GmbH.

#### **Ansprechpartner und weitere Informationen**

Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen unsere Bürgerreferentin zur Verfügung:

##### **Katrin van Herck**

T +49 5132 89-1007

E [katrin.van.herck@tennet.eu](mailto:katrin.van.herck@tennet.eu)

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie unter [www.tennet.eu/de/projekte/mehrumnord-liedingen](http://www.tennet.eu/de/projekte/mehrumnord-liedingen)

Die ortsübliche Bekanntmachung sowie die Liste zu den Flurstücken des Untersuchungsraums finden Sie ebenfalls unter folgendem Link: [www.tennet.eu/me-li-oueb](http://www.tennet.eu/me-li-oueb)

— — —

► **Ankündigung von Kartierungsarbeiten  
in der Region der Stadt Sehnde vom  
25.08.2025 – 23.02.2026**

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH (im Folgenden TenneT genannt) den Neubau der 380-kV-Freileitung vom Umspannwerk (UW) Mehrum/Nord bis zum derzeit im Bau befindlichen UW Liedingen. Das Vorhaben ist Teil des Bundesbedarfsplan-Gesamtvorhabens 59 und eines von vier Teilvorhaben des Projektraums Ostfalen-Achse. Aktuell laufen die Vorbereitungen für das nächste Genehmigungsverfahren, das sogenannte Planfeststellungsverfahren. Als Grundlage für die Planung und um später einen zügigen Bauverlauf zu gewährleisten, werden notwendige Vorarbeiten durchgeführt. Hierzu gehören Kartierungsarbeiten, um für das Planfeststellungsverfahren wichtige Informationen zu gewinnen.

Nach Inbetriebnahme der gesamten Ostfalen-Achse, die voraussichtlich 2032 erfolgt, ist zudem der nahezu vollständige Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2027) von Mehrum nach Hallendorf, der kleinräumige Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Gleidingen – Hallendorf (LH-10-2029) kurz vor dem UW Hallendorf, sowie der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2028) von Wahle nach Gleidingen vorgesehen. Diese Maßnahmen sind ebenfalls Teil des Planfeststellungsverfahrens.

#### **Kartierungsarbeiten**

Das von TenneT beauftragte Umweltplanungsbüro ERM und dessen Projektbeteiligte, führen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Kartierungen als Vorarbeiten durch. Durch die Kartierungen werden Landschafts- und Artengruppen in einem definierten Gebiet auf sogenannten Datenkarten erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können.

Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf den vom Untersuchungsraum betroffenen Grundstücken.

Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen.

#### **Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen**

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Flora und Fauna und hängt auch von äußeren Umständen wie der Witterung ab. Dieser kann sich daher kurzfristig ändern. Zu beachten ist, dass nicht alle Flurstücke innerhalb des Untersuchungsraums von jeder Kartierungsmethode betroffen sind. Vielmehr finden auf den einzelnen Flurstücken für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum angepasste Kartierungen statt. Für die Kartierungen müssen nicht

nur private und öffentliche Wege begangen und/oder befahren, sondern auch landwirtschaftliche Flächen zu Fuß betreten werden. Weiterhin werden die unten aufgeführten Hilfsmittel jeweils artspezifisch eingesetzt. Die Kartierungen finden Montag bis Freitag statt. Der zeitliche Umfang der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und dauert zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden am Tag und in der Nacht. Teilweise müssen die Kartierungen wiederholt werden. **Art und Umfang** der Kartierungsarbeiten sind auf den folgenden Seiten näher beschrieben. Die dort beschriebenen Kartierungen können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. Das heißt: Es ist möglich, dass auf einzelnen Flurstücken im Untersuchungsraum nur ein Teil dieser Kartierungen durchgeführt oder dass die Grundstücke mehrfach oder gar nicht betreten werden müssen.

Informationen darüber, welche Flurstücke sich im Untersuchungsraum befinden, finden sie in der Flurstücksliste. Aufgrund der hohen Anzahl der Flurstücke wird eine detaillierte Flurstücksliste ggf. entweder auf der Gemeinde-website veröffentlicht oder kann direkt bei der Gemeinde eingesehen werden.

Auch finden Sie die Flurstücksliste auf unserer Homepage: [www.tennet.eu/me-li-oueb](http://www.tennet.eu/me-li-oueb)

#### **Rechtliche Grundlage**

Die Berechtigung zur Durchführung der oben genannten Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher, privater und landwirtschaftliche Wege mit regulären Pkw. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, werden diese durch TenneT beseitigt bzw. in voller Höhe entschädigt. Wir bitten daher um Benachrichtigung.

#### **Beauftragte Unternehmen**

Die Vorarbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch den Umweltdienstleister ERM GmbH, mit den beteiligten Firmen RegioKonzept GmbH & Co. KG, Biodata GbR, TRFauna – Faunistische Dienstleistungen und Geriess Ingenieure GmbH.

### **Ansprechpartner und weitere Informationen**

Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen unsere Bürgerreferentin zur Verfügung:

#### **Katrin van Herck**

T +49 5132 89-1007

E [katrin.van.herck@tennet.eu](mailto:katrin.van.herck@tennet.eu)

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie unter [www.tennet.eu/de/projekte/mehrumnord-liedingen](http://www.tennet.eu/de/projekte/mehrumnord-liedingen)

### **Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen**

Hierbei wird eine Fläche visuell beziehungsweise akustisch erfasst, um beispielsweise Vorkommen bestimmter Vogelarten oder den Biotop- und Nutzungstyp sowie einzelne Pflanzenarten der Fläche festzustellen. Hierzu werden Flächen zu Fuß begangen oder die Erfassung erfolgt von Wegen aus. Für die Erfassung kann auch ein Fernglas oder, bei singenden Heuschrecken, ein Ultraschalldetektor eingesetzt werden. Im Bereich von Amphibiengewässern finden die Maßnahmen auch nachts statt

### **Baumhöhlenkartierung und Horstsuche**

Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehört auch die Durchführung einer Baumhöhlenkartierung. Diese ist erforderlich, um in Wald und Gehölzen (z. B. Feldgehölze) Höhlenbäume und Horste von Großvögeln zu identifizieren und diese zu erhalten. Bei Baumhöhlenkartierungen wird die Fläche des Untersuchungsgebietes systematisch abgesprochen und dabei jeder einzelne Baum von allen Seiten nach Höhlen, Spalten oder ausgefallenen Astabbrüchen visuell abgesehen.

Bei der Horstsuche ist es möglich, einen größeren Bereich von einem Punkt aus nach Großnestern und Horsten abzusuchen. In der Regel müssen dazu (öffentliche/ private) Wege nicht verlassen und private Grundstücke nicht betreten werden.

### **Handfänge und Kescherfänge**

Hand- und Kescherfänge können zum Nachweis beziehungsweise der Bestimmung von Amphibien, Reptilien, Heuschrecken und Libellen an allen Gewässern sowie deren direktem Umfeld durchgeführt werden. Die Fläche wird dabei zu Fuß begangen.

### **Ausbringen von Haselmaus-Niströhren/Nistkästen**

Das Ausbringen von Niströhren erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um gegebenenfalls den Nachweis eines Vorkommens der Haselmaus und Baumschläfer zu erbringen. Dabei werden die in Frage kommenden Flächen zu Fuß begangen, um möglichst geschützte und störungsarme Standorte zu finden. Dort werden kleine Kästen und Plastikröhren in Büschen und Bäumen befestigt, in denen die Haselmäuse oder Baumschläfer ihre Nester bauen können.

### **Horchboxen und Telemetrie von Fledermäusen**

Das Vorgehen dient zum Nachweis von Fledermäusen und zur Identifikation von Wochenstuben. Dabei werden in geeigneten Lebensräumen Horchboxen aufgestellt, die automatisch Ultraschalllaute aufzeichnen. Mit diesen können Fledermausarten identifiziert werden. Kommen Fledermausarten vor, die ihre Wochenstuben in Baumhöhlen haben können, werden an geeigneten Standorten an einzelnen Abenden unter fortwährender Kontrolle Netzfänge durchgeführt. Gefangene Fledermäuse werden identifiziert und ggf. besendert, um am nächsten Tag mittels Telemetrie ihre Wochenstuben zu identifizieren.

### **Ausbringen von Schalbrettern**

Schalbretter dienen als künstliche Verstecke zur Erfassung von Kreuz- und Wechselkröten. Sie werden vor Beginn der Laichsaison im Umfeld temporärer und potenzieller Gewässer ausgelegt. Die Fläche wird dabei zu Fuß begangen.

### **Ausbringen von künstlichen Verstecken**

Künstliche Verstecke aus Schaltafeln, Profilblechen, Bitumenwellpappen, Dachziegeln oder Teichfolien werden an besonnten Positionen im Gelände ausgebracht und gesichert. Die Verstecke werden regelmäßig im Rahmen von Transektbegehungen kontrolliert, um darin gefundene Reptilien wie Schlingnatter, Kreuzotter und Äskulapnatter zu dokumentieren. Die Fläche wird dabei zu Fuß begangen.

### **Ausbringen von Wasserfallen (Reusenfallen)**

Der Einsatz von Wasserfallen erfolgt an Gewässern zur Erfassung von Amphibienarten. Dabei werden nachts drei bis fünf Reusengruppen mit jeweils drei Wasserfallen pro Gewässer ausgebracht. Nach dem Nachtfang werden die Reusen am folgenden Morgen umgehend untersucht.

### **Einsatz von Hydrophonen**

Zur Erfassung der Knoblauchkröte wird ein Hydrophon im Gewässer ausgebracht, das den Frequenzbereich der Kröte erfasst. Das Hydrophon wird mindestens drei Tage lang an der gleichen Position belassen. Das Hydrophon ist mit einem Aufnahmegerät verbunden, um die Rufe aufzunehmen und mit Referenzrufen sonographisch zu analysieren, um den Artnachweis zu erbringen.

### **Einsatz von Amphibienfangzaun und Fangeimern**

Das Ausbringen von Amphibienfangzäunen erfolgt, um wandernde Amphibien zu erfassen. Der Zaun wird so platziert, dass die Tiere in Fangeimer gelangen, die in regelmäßigen Abständen entlang des Zauns eingegraben sind. Die Flächen werden zu Fuß begangen, um die Eimer regelmäßig zu kontrollieren und die darin gefangenen Tiere zu dokumentieren.

### **Klangatruppe**

Die Klangatruppe ist eine Methode zur Überprüfung der Anwesenheit und zum Erstnachweis des Uhus. Ein Lautsprecher wird an geeigneten Orten platziert, um den männlichen Balzruf abzuspielen. Bei einer positiven Reaktion wird der Klang sofort abgebrochen. Potenzielle Nistplätze werden tagsüber optisch kontrolliert. In der Regel müssen dazu (öffentliche/private) Wege nicht verlassen und private Grundstücke nicht betreten werden.

### **Strukturerfassung für xylobionte Käfer**

Hierbei werden gezielt Strukturen wie Totholz und Mulmhöhlen an Bäumen erfasst, die Lebensraum für holzwohnende Käferarten bieten. Die Begehung erfolgt idealerweise in der laubfreien Zeit, um die Strukturen leichter zu identifizieren. Geeignete Bäume werden markiert, verortet und anschließend einer Detailuntersuchung unterzogen, um vorkommende Käferarten zu bestimmen.

### **Einsatz von Drohnen**

Zur Erfassung von Bauen des Feldhamsters, sowie zur Erfassung von Baumhöhlen können auf einzelnen Flurstücken Befliegungen durch Drohnen erfolgen. Diese sind mit Kameras und/oder LiDAR-Sensoren ausgerüstet. In der Regel müssen dazu (öffentliche/private) Wege nicht verlassen und private Grundstücke nicht betreten werden. Die gewonnenen Daten werden anschließend am Computer ausgewertet, um potenzielle Baue zu lokalisieren und gegebenenfalls im Gelände zu verifizieren.

### **Einsatz von Spürhunden**

Der Einsatz speziell ausgebildeter Spürhunde dient dem Nachweis von Feldhamstern in geeigneten Lebensräumen. Die Hunde werden von erfahrenen Hundeführern geführt und sind darauf trainiert, Feldhamsterbaue anhand ihres Geruchs zu erkennen. Die Fläche wird systematisch zu Fuß begangen, wobei die Hunde die Umgebung absuchen. Wird ein Bau angezeigt, erfolgt eine visuelle Kontrolle durch die Fachperson. Diese Methode ermöglicht eine effektive Erfassung auch bei dichter Vegetation oder geringer Sichtbarkeit der Baue.

### **Bodenkartierung**

Die ergänzenden Bodenkartierungen werden mittels Pürckhauer-Bohrstock-Sondierungen durchgeführt. Dabei wird der wenige Zentimeter breite Bohrstock manuell mit einem Hammer in den Boden geschlagen, in der Regel einen Meter, selten auch bis zu zwei Meter tief. Anschließend wird das Bohrgut wieder herausgezogen. Die Kartierer betreten das Gelände ausschließlich zu Fuß.

Die ortsübliche Bekanntmachung sowie die Liste zu den Flurstücken des Untersuchungsraums finden Sie ebenfalls unter folgendem Link: **[www.tennet.eu/me-li-oueb](http://www.tennet.eu/me-li-oueb)**

— — —

---

#### **Herausgeber und Verlag**

Region Hannover,  
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover  
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609  
E-Mail: [amtsblatt@region-hannover.de](mailto:amtsblatt@region-hannover.de)  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

#### **Erscheinungstermin**

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

#### **Redaktionsschluss**

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:  
**[bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt](http://bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt)**  
oder scannen Sie den QR-Code